

Landtag von Niederösterreich
Landesdirektion
Blatt - 7. OKT. 1993
Lfd. 42/A-1/2
Ko-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Romeder, Haufek, Ing.Gansch, Knotzer, Nowohradsky, Sivec, Dr.Strasser und Dipl.Ing.Toms

betreffend Änderung des NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetzes.

Am 1.April 1993 traten die neuen Förderungsrichtlinien "Siedlungswasserwirtschaft" gemäß § 13 des Umweltförderungsgesetzes, BGBl.Nr.185/1993 des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie in Kraft. Mit diesen Förderungsrichtlinien wurde die Art und das Ausmaß der Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft neu geregelt. Diese Änderungen bedingen eine Änderung des NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetzes. Den geänderten Rahmenbedingungen entsprechend soll der Fonds zukünftig NÖ Wasserwirtschaftsfonds genannt werden. Darüberhinaus wird eine verbesserte Förderung für Siedlungswasserbauten ermöglicht. Für öffentliche Siedlungswasserbauten wird eine Sockelförderung von 5 % neu eingeführt und das Höchstausmaß der Förderung auf 40 % der Investitionskosten erhöht. Die Förderung besteht nicht mehr in der Gewährung von Darlehen oder nichtrückzahlbaren Beiträgen, sondern ausschließlich in der Gewährung von nichtrückzahlbaren Beiträgen. Die Mittel des Wasserwirtschaftsfonds können zukünftig auch durch die Aufnahme von Darlehen des Fonds aufgebracht werden.

Auf Grund der Systematik des Landesgesetzes wurden die Übergangsbestimmungen der 3.Novelle zum NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetz in die gelben Mappen des Landesgesetzes eingeordnet. Da diese Übergangsbestimmungen, die im wesentlichen die Abwicklung der vom Gemeindeinvestitionsfonds bereits gewährten Darlehen und die Finanzierung des Landes-Wasserwirtschaftsfonds beinhaltet haben, jedoch noch weiterhin

anzuwenden sind, wurden sie zusammen mit den nunmehrigen Übergangsbestimmungen in den § 17 übernommen. Dies ermöglicht eine leichtere Anwendung der Übergangsbestimmungen. Die nunmehrigen Übergangsbestimmungen bestimmen, daß die Abwicklung der nach dem NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetz gewährten Förderungen nach den alten Regelungen erfolgt. Liegen Zusicherungen für Förderungen vor und erfolgt eine Nachförderung, so werden diese bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten nach den alten Richtlinien gefördert, es sei denn, die Kostenerhöhung ist durch eine Änderung des Projekts (nicht bei Kläranlagen) hervorgerufen worden. In diesem Fall ist die Förderung nach den alten Richtlinien mit 15 % der zugesicherten Kosten beschränkt. Eingebraachte Anträge, die jedoch noch nicht erledigt wurden, sind nach den neuen Bestimmungen zu behandeln.

Die Gefertigten stellen daher den

#### A n t r a g

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Romeder, Haufek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNAL-AUSSCHUß zur Vorberatung zuzuweisen.